



SCHMITZ KNOTH MITTEILUNGEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

AUS DER SOZietät haben wir bereits über die bei uns vertretenen Fachanwaltschaften berichtet (Ausgabe April 2013). Zwischenzeitlich hat es insoweit mehrfach „Zuwachs“ gegeben, so dass wir inzwischen 12 Fachanwaltschaften repräsentieren. Besonders erwähnt sei, dass unser Partner Dr. Guido Plassmeier seit April diesen Jahres den jüngst neu geschaffenen Titel „Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht“ führt. Zugleich prüft er zukünftig als Vorsitzender des Vorprüfungsausschusses die Voraussetzungen für die Verleihung dieses Fachanwaltstitels durch Rechtsanwaltskammer Köln. Als Vorsitzender des Vorprüfungsausschusses für den „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ verfügt er bereits über einschlägige Erfahrungen.

Hingewiesen sei auch auf zwei Veröffentlichungen unser Partner: In der 15. Auflage der „AnwaltFormulare“ (DeutscherAnwaltVerlag) hat Dr. Wolfgang Werber das Maklerrecht und Dr. Guido Plassmeier das Franchiserecht kommentiert. In den betroffenen Kapiteln finden sich jeweils eine Übersicht über die grundlegenden Regelungen des Rechtsgebiets sowie Musterverträge für die praktische Anwendung.

Schließlich sei noch erwähnt, dass die Partner der Sozietät auf Ihrer Jahrestagung, die in diesem Jahr in Bologna stattfand, Dr. Markus Schäfer zum neuen Jahressprecher gewählt haben, der damit turnusmäßig Dr. Wolfgang Werber ablöst.

Wir wünschen Ihnen informative Unterhaltung mit den SCHMITZ KNOTH MITTEILUNGEN.

Bonn, im Mai 2015



A. AUS DER ANWALTSCHAFT

Anwaltswerbung mit Spezialisierung

„Da braucht man Spezialisten“ – Dieser verbreitete Rat wurde jüngst auch in der Anwaltswerbung aufgegriffen. Konkret hatte sich ein Kollege als „Spezialist für Familienrecht“ auf dem Briefbogen seiner Kanzlei geriert. Ein Wettbewerber hielt diese Werbung für irreführend und nahm den Kollegen gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch. Denn eine besondere Expertise des Rechtsanwalts wird prinzipiell durch die Bezeichnung „Fachanwalt“ abgebildet. Dieser Titel wird von den zuständigen Rechtsanwaltskammern verliehen, wenn spezielle Fachanwaltslehrgänge erfolgreich absolviert und eine bestimmte Anzahl bereits betreuter praktischer Fälle nachgewiesen wurden.

Während die ersten beiden Instanzen dem Unterlassungsantrag stattgaben, die Werbung als Spezialist demnach für irreführend und insofern als unzulässig hielten, war der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 24.07.2014 (I ZR 53/13) milder. Allerdings betont der BGH, dass zwischen den Bezeichnungen „Spezialist für Familienrecht“ und „Fachanwalt für Familienrecht“ Verwechslungsgefahr besteht. Zudem dürfe gemäß § 7 BORA ein Rechtsanwalt unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen und damit werben, wenn er seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die er in der Ausbildung durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben hat. Verwendet er qualifizierende Zusätze, muss er zusätzlich über entsprechende the-

oretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein. Allerdings sind solche Angaben gemäß § 7 Abs. (2) BORA unzulässig, wenn sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind. Wer also nicht nur mit Interessenschwerpunkten oder Tätigkeitsschwerpunkten wirbt, sondern sich als Spezialist oder Experte geriert bzw. mit einem Spezialgebiet wirbt, bedarf besonderer Expertise. Anders als bei der Bezeichnung Fachanwalt wurde diese nicht objektiv überprüft. Dem angesprochenen Verkehr ist der Unterschied zwischen einem Spezialisten und einem Fachanwalt praktisch nicht bekannt. Der Werbeadressat wird nicht erkennen, dass ein Fachanwalt besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem betreffenden Rechtsgebiet in einem förmlichen Prüfungsverfahren bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachgewiesen hat, während die Verwendung des Begriffs Spezialist auf einer Selbsteinschätzung des werbenden Anwalts beruht und eine Prüfung durch eine unabhängige Stelle, ob diese Selbsteinschätzung zutreffend ist, nicht stattgefunden hat. Nur weil im vom BGH zu entscheidenden Fall der werbende Anwalt tatsächlich eine besondere Expertise hatte, wurde die Werbung abgesegnet.

Zusammenfassend gilt daher: Entsprechen die Fähigkeiten eines Rechtsanwalts, der sich als Spezialist auf einem Rechtsgebiet bezeichnet, für das eine Fachanwaltschaft besteht, den an einen Fachanwalt zu stellenden Anforderungen, besteht keine Veranlassung, dem Rechtsanwalt die Führung einer entsprechenden Bezeichnung zu untersagen. Weil aber die reklamierte Spezia-



lisierung nicht überprüft wird, ist bei vermeintlichen Experten besondere Vorsicht geboten. Im Zweifel sollte man auf Fachanwälte setzen.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Florian Höld
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 66
Telefax 0228 / 98 509 - 8866
hoeld@schmitzknoth.de

B. AUS DER GESETZGEBUNG

StGB: Bestechung im Gesundheitswesen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in seiner Entscheidung vom 29. März 2012 (BGH GSSt 57/202) eine Strafbarkeit von niedergelassenen Ärzten wegen Vorteilsannahme/Bestechlichkeit verneint, weil es sich bei diesen nicht um Amtsträger oder beauftragte der Krankenkasse handele. Diese Entscheidung hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen, die von den Richtern gerügte Strafbarkeitslücke zu schließen.

Der neue Straftatbestand „Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen“ gilt für den „Zuwendungsempfänger“ (§ 299a Abs. (1) StGB-E) ebenso wie für den „Zuwendenden“ (§ 299a Abs. (2) StGB-E). Der Gesetzentwurf sieht – verkürzt formuliert – vor, dass zukünftig jeder „Angehörige eines Heilberufes“ mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bestraft

wird, der einen Vorteil dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug, der Verordnung oder Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten einen anderen in unlauterer Weise bevorzugt oder in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletzt. Ebenso wird bestraft, wer einem Angehörigen eines Heilberufs entsprechende Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

Mit der gesetzlichen Neuregelung sollen insbesondere Zahlungen von Pharmaunternehmen an Ärzte und Apotheker für die bevorzugte Verschreibung oder Abgabe bestimmter Arzneimittel sowie die Zuweisung von Patienten „gegen Entgelt“ unterbunden werden. Empfehlungen eines Arztes, eine bestimmte Apotheke, Klinik oder anderen Leistungserbringer auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung zu nutzen, sind unzulässig, wenn der Empfehlende dafür einen Vorteil erhält. Auch sogenannte Scheinverträge können einen unzulässigen Vorteil darstellen. Das ist dann der Fall, wenn mit einem Vertrag tatsächlich nicht die genannte Leistung honoriert wird, sondern ein bestimmtes Verhalten, wie z.B. die bevorzugte Verordnung bestimmter Präparate.

Ausdrücklich nicht erfasst sind „Bezugsentscheidungen“. Diese liegen dann vor, wenn beispielsweise ein Apotheker auf eigene Rechnung und nicht im Auftrage eines Patienten tätig wird. Folglich sind unternehmerische Entscheidungen und das Aushandeln von Preisvorteilen ausdrücklich zulässig. Auch branchenübliche und allgemein gewährte Rabatte und Skonti sind nicht zu beanstanden, wenn sie nicht



als Gegenleistung für eine konkrete Bezugsentscheidung, sondern allgemein angeboten werden. Unproblematisch sind ferner geringfügige und allgemein übliche Werbegeschenke. Bei diesen mangelt es bereits an einer objektiven Eignung, konkrete berufliche Entscheidungen zu beeinflussen. Solche sozialadäquaten Zuwendungen erfüllen den Tatbestand des § 299a StGB nicht. Wenn mit einer Zuwendung nur das „allgemeine Wohlwollen“ des Abnehmers eingekauft wird, ist der Tatbestand ebenfalls noch nicht verwirklicht. Auch das bloße Annehmen eines Vorteils ist zur Tatbestandsverwirklichung nicht ausreichend. Der Täter muss den Vorteil vielmehr als Gegenleistung für eine zumindest beabsichtigte unlautere Bevorzugung im Wettbewerb fordern.

Durch die gesetzliche Bestimmung des § 299a StGB-E werden die bereits bestehenden berufs- und heilmittelwerberechtlich geltenden Regelungen sowie die Kodizes der Pharmabranche flankiert. Neben der strafrechtlichen Neuregelung in § 299a StGB-E greifen die Zuwendungsverbote aus dem Heilmittelwerbegesetz (§ 7 HWG), sowie das jeweilige Berufsrecht (z.B. § 10 ApoG, § 32 MBO-Ä) und auch die Arzneimittelpreisvorschriften beanspruchen daneben uneingeschränkt Geltung. Im Ergebnis ist zwar die „strafrechtliche Komponente“ neu im Regelungsgefüge, von den Angehörigen der Heilberufe werden ansonsten aber keine grundlegend anderen Verhaltensweisen eingefordert.

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Thomas Decker, M.E.S.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 38
Telefax 0228 / 98 509 - 8838
decker@schmitzknoth.de

und

Dr. Guido Plassmeier
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 61
Telefax 0228 / 98 509 - 8861
plassmeier@schmitzknoth.de

C. AUS DER RECHTSPRECHUNG

1. Wohnraummietrecht

BGH: Änderung der Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Schönheitsreparaturklauseln in Wohnraummietverträgen

BGH, 18.03.2015, (VIII ZR 185/14; VIII ZR 242/13; VIII ZR 21/13).

Hintergrund: Schönheitsreparaturklauseln in Wohnraummietverträgen sind vom Bundesgerichtshof (BGH) in den letzten 10 Jahren häufig behandelt und neu beurteilt worden. Jetzt hat sich der BGH zum einen mit der Frage befasst, ob die formu-



larmäßige Übertragung der Schönheitsreparaturverpflichtung auf den Mieter auch bei einer anfänglich unrenoviert übergebenen Wohnung wirksam ist, und dies im Ergebnis verneint. Ferner hat sich der BGH mit der Wirksamkeit sog. Quotenabgeltungsklauseln befasst und auch diese für unwirksam gehalten. Quotenabgeltungsklauseln finden sich in vielen Mietverträgen und regeln den Fall, dass der Mieter zu einem relativ frühen Zeitpunkt auszieht, zu dem der Zustand der Wohnung eigentlich die malermäßige Renovierung noch nicht erfordert. Im Rahmen von sog. Quotenabgeltungsklauseln sollte der Mieter bislang anteilig die Kosten der Dekoration der Wohnung tragen, wobei ein bestimmter Prozentsatz abhängig von dem Zeitraum, der seit Vertragsbeginn oder den letzten Schönheitsreparaturen abgelaufen war, gebildet wurde. Schon früher hatte der BGH entschieden, dass es in diesem Zusammenhang nicht zulässig ist, die nötigen Betragsgrößen allein anhand eines Kostenvoranschlags zu bestimmen, den der Vermieter einholte. Die jetzige Rechtsprechung beendet die Zulässigkeit derartiger Klauseln im Formularvertrag aber insgesamt.

Entscheidung: Schönheitsreparaturklauseln in formularmäßigen Wohnraummietverträgen (also in der überwiegenden Anzahl der üblichen Verträge) sind dann unwirksam, wenn die Wohnung dem Mieter am Anfang der Vertragslaufzeit unrenoviert übergeben wird. Nach Meinung des BGH liegt darin eine unangemessene Benachteiligung des Mieters, weil dieser gewissermaßen Altlasten des Vormieters mit zu renovieren habe. Zwar sei es denkbar, dass man dafür eine angemessene Kom-

pensation vereinbaren könne, der Erlass einer halben Monatsmiete war im entschiedenen Fall vom BGH aber schon als ungenügend angesehen worden.

Ähnliche Überlegungen haben auch zur negativen Beurteilung der Quotenabgeltungsklausel geführt. Nach Meinung des BGH liegt eine unangemessene Benachteiligung des Mieters darin, dass der auf den Mieter entfallende Kostenanteil nicht verlässlich ermittelt werden könne und bei Abschluss des Mietvertrags für den Mieter nicht klar und verständlich sei, welche Belastungen ggf. auf ihn zukommen könnten. Das gelte unabhängig davon, ob die Wohnung dem Mieter zu Beginn des Vertragsverhältnisses renoviert oder unrenoviert überlassen wurde.

In der Praxis: Beim Abschluss neuer Mietverträge sollten keine Quotenabgeltungsklauseln verwendet werden. Es besteht die Gefahr, dass – je nach Formulierung – nicht nur diese Klausel, sondern die Schönheitsreparaturverpflichtung des Mieters insgesamt unwirksam ist. Es gilt dann das Gesetz, wonach Schönheitsreparaturen Sache des Vermieters sind.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Wolfgang Werber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 72
Telefax 0228 / 98 509 - 8872
werber@schmitzknoth.de



2. Wettbewerbsrecht

BGH: Haftung für Hotelbewertungsportal

BGH, 19.03.2015 (I ZR 94/13)

Hintergrund: Der vom Bundesgerichtshof (BGH) kürzlich entschiedene Fall betrifft die Haftung des Betreibers eines Hotelbewertungsportals für unwahre Tatsachenbehauptungen, die von einem Nutzer dort veröffentlicht wurden.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Hotels. Der Beklagte betreibt ein Hotelbewertungsportal. Die Nutzer können die in dem Portal der Beklagten aufgelisteten Hotels bewerten. Hieraus werden Durchschnittswerte und eine Weiterempfehlungsrate ermittelt. Nutzerbewertungen durchlaufen, bevor sie in dem Portal veröffentlicht werden, eine Wortfiltersoftware, die unzulässige Äußerungen und Eigenbewertungen identifizieren soll. Unkritische Bewertungen werden automatisch, alle anderen gesondert geprüft und ggf. händisch freigegeben. Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch, denn in dem Hotelbewertungsportal wurde von einem Nutzer eine unwahre und als geschäftsschädigend angesehene Tatsachenbehauptung veröffentlicht, wonach es in dem Hotelzimmer der Klägerin „Bettwanzen“ gegeben habe.

Entscheidung: Der zuständige Zivilsenat hat entschieden, dass der Betreiber des Hotelbewertungsportals nicht auf Unterlassung unwahrer Tatsachenbehauptungen eines Nutzers haftet. Die streitige Bewertung sei keine eigene Behauptung des Beklagten. Dieser habe sich die Aussage nicht zu Eigen gemacht. Auch habe er die

Aussage des Nutzers nicht verbreitet. Eine Haftung für unwahre Tatsachenbehauptungen Dritter bestehe nur, wenn spezifische Prüfungspflichten verletzt würden, die jeweils im Einzelfall zu ermitteln sind, und die stets zumutbar sein müssen. In dem entschiedenen Fall wurde eine inhaltliche Vorabprüfung von Nutzerbewertungen für nicht zumutbar angesehen. Eine eigene Haftung des Betreibers sei erst dann begründet, wenn er selbst Kenntnis von einer klaren Rechtsverletzung habe und er diese gleichwohl nicht beseitige. Entsprechendes war in dem entschiedenen Fall nicht gegeben.

In der Praxis: Das Vorgehen gegen Betreiber von Bewertungsportalen – und das nicht nur für Hotels – wird mit der Entscheidung des BGH erschwert. Voraussetzung ist nunmehr stets, dass dieser Kenntnis von einer „klaren Rechtsverletzung“ hat. Diesen Nachweis muss der Anspruchsteller führen.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Thomas Decker, M.E.S.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 38
Telefax 0228 / 98 509 - 8838
decker@schmitzknoth.de



3. Familienrecht

BGH: Keine Befreiung von der Barunterhaltspflicht beim echten Wechselmodell

BGH, 05.11.2014 (XII ZB 599/13)

Hintergrund: Der Antragsgegner in dem vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Rechtsstreit wurde von der Unterhaltsvorschusskasse auf Zahlung von Mindestkindesunterhalt seit Juli 2011 in Anspruch genommen. Er ist der geschiedene Vater der minderjährigen Kinder F. (geboren im November 2004) und J. (geboren im November 2006). Nach Vereinbarung der Eltern betreute der Antragsgegner die gemeinsamen Kinder an 6 von 14 Tagen. Der Antragsgegner hat unter Verweis auf die Ausübung des Wechselmodells die Abweisung des Unterhaltsantrags erstrebt.

Entscheidung: Der BGH hat im vorliegenden Fall entschieden, dass der Antragsgegner nicht aufgrund seiner Betreuungsleistung von der Barunterhaltspflicht befreit ist. Der BGH macht dabei deutlich, dass durch die teilweisen Betreuungsleistungen des Vaters keine Befreiung eintreten kann, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern ein Wechselmodell praktizieren. Auch bei einem echten Wechselmodell wird kein Elternteil vom Barunterhalt für das Kind befreit. Dies muss schon deshalb gelten, weil andernfalls beide Elternteile vom Barunterhalt befreit wären und der Barunterhaltsbedarf des Kindes somit nicht gedeckt wäre. Bei einem echten Wechselmodell müssen beide Elternteile für den Barunterhalt einstehen. Der Unterhaltsbedarf bemisst sich dann nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und umfasst

neben dem sich daraus ergebenden Bedarf insbesondere die Kosten des Wechselmodells (vor allem Wohn- und Fahrtkosten). Solange jedoch ein Schwergewicht der Betreuung bei einem Elternteil liegt, bestimmt sich der Bedarf nur nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Das Schwergewicht liegt unabhängig von der zeitlichen Komponente bei dem Elternteil, der die Hauptverantwortung für das Kind trägt. Auch im vorliegenden Fall (Betreuung durch den Kindsvater an 6 von 14 Tagen) hat der BGH kein echtes Wechselmodell angenommen. Den Schwerpunkt der Betreuung sah der BGH bei der Kindesmutter. Selbst bei solch erheblichen Betreuungsleistungen sieht der BGH daher keine Auswirkungen auf die Unterhaltspflicht. Durch Betreuungs- und Versorgungsleistungen ändere sich nichts an der grundsätzlichen Aufteilung zwischen Bar- und Betreuungsunterhalt.

In der Praxis: Nach der Entscheidung des BGH wäre in den wenigsten Fällen von einem echten Wechselmodell auszugehen, da selbst bei zeitlicher Parität eine unterschiedliche Verantwortung festzustellen sein wird. Für den barunterhaltspflichtigen Elternteil, der sich durch die Erbringung nahezu hälftiger Kindesbetreuung überdurchschnittlich einbringt, ist die Entscheidung des BGH, dass sich dadurch an seiner alleinigen Barunterhaltspflicht nichts ändert, sicherlich unbefriedigend. Dieser kann jedoch lediglich durch die Darlegung höherer finanzieller Aufwendungen (Wohn- und Fahrtkosten) eine Herabstufung in der Düsseldorfer Tabelle oder durch die Darlegung, dass er den Unterhaltsbedarf des Kindes auf andere Weise als durch Zahlung einer Geldrente erbringt,



eine Reduzierung seiner Unterhaltspflicht erreichen. Die Rechtsprechung des BGH ist Folge des in § 1606 Abs. (3) S. 2 BGB normierten „Residenzmodells“, welches auf der Hausfrauen-Ehe beruht. Zweck war eine gerechte Verteilung der Unterhaltslast auf beide Eltern. Ob diese Regelung heute noch zeitgemäß ist, erscheint fraglich.

Ihre Ansprechpartner:

Adrian Gehrig
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 80
Telefax 0228 / 98 509 - 8880
gehrig@schmitzknoth.de

und

Kathrin Janz, LL.M.
Rechtsanwältin

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 93
Telefax 0228 / 98 509 - 8893
janz@schmitzknoth.de

D. PRAXISTIPP

Fotos von ehemaligen Mitarbeitern

Beim Wechsel von Mitarbeitern stellt sich bei den betroffenen Unternehmen im Nachgang häufig das Problem, dass Mitarbeiter in Imagebroschüren/-filmen oder sonstigen Werbeunterlagen noch abgebildet sind. Hieraus erwächst, insbesondere

wenn der Abschied aus dem Unternehmen nicht ganz reibungslos verlaufen ist, häufig die Forderung des ehemaligen Mitarbeiters, aus den Werbeunterlagen entfernt zu werden. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entsprechenden Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen nun einen Riegel vorgeschoben (Urteil vom 19.02.2015 – 8 AZR 1011/13). Nach der Auffassung des BAG muss ein triftiger Grund vorliegen, um eine einmal erteilte Einwilligung nachträglich widerrufen zu können. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses stelle einen solchen jedenfalls nicht dar. Die Einwilligung deswegen könne nicht widerrufen werden. Die Argumentation, die Einwilligung sei als Arbeitnehmer und nicht als Privatperson erteilt worden, lehnte das BAG ab.

Die Entscheidung nimmt Unternehmen das Risiko, dass erteilte Einwilligungen widerrufen und Werbeunterlagen teuer neu produziert werden müssen. Dessen ungeachtet empfiehlt es sich, diesbezügliche Diskussionen bereits im Vorfeld dadurch zu unterbinden, dass die Einwilligung ausdrücklich über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses hinaus erteilt wird.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Thomas Decker, M.E.S.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 38
Telefax 0228 / 98 509 - 8838
decker@schmitzknoth.de